Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten (Übersicht 16 – Rn. 361)

Vertiefungsfall: Sachverhalt

Tankstellenbetreiberin T möchte in unmittelbarer Nachbarschaft einer Autobahnabfahrt eine Tankstelle bauen und insbesondere mehrere Ladestationen für E-Autos anbieten. Sie stellt bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Baugenehmigung für ihre Tankstelle. Dafür reicht sie Bauunterlagen ein, diese sind jedoch grob unvollständig. Die Bauaufsichtsbehörde sieht den Betrieb der Tankstelle an dieser Stelle unter den gegebenen Umständen prinzipiell als gute Idee an, möchte sich für die Gestaltung des maßgeblichen Grundstücks hinsichtlich einer möglichen Autobahnerweiterung aber alle Optionen offenhalten. Deshalb erteilt sie die Baugenehmigung zwar, jedoch nur bis zum Ablauf des kommenden Jahres.

Damit möchte sich die T nicht zufriedengeben, da sie bei einer möglichen Betriebsdauer von knapp anderthalb Jahren keinen Profit aus der Tankstelle schlagen könne. Sie möchte deshalb erwirken, dass sie – wie von Anfang an beantragt – eine unbefristete Genehmigung erhält und klagt gegen die Befristung der Genehmigung. Hat die fristgemäße Klage der T Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass ein Vorverfahren nicht statthaft ist. Normen des FStrG sind nicht zu prüfen.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Nebenbestimmungen, Rn. 353 360.
- weitere Hinweise in Übersicht 16, Rn. 361.